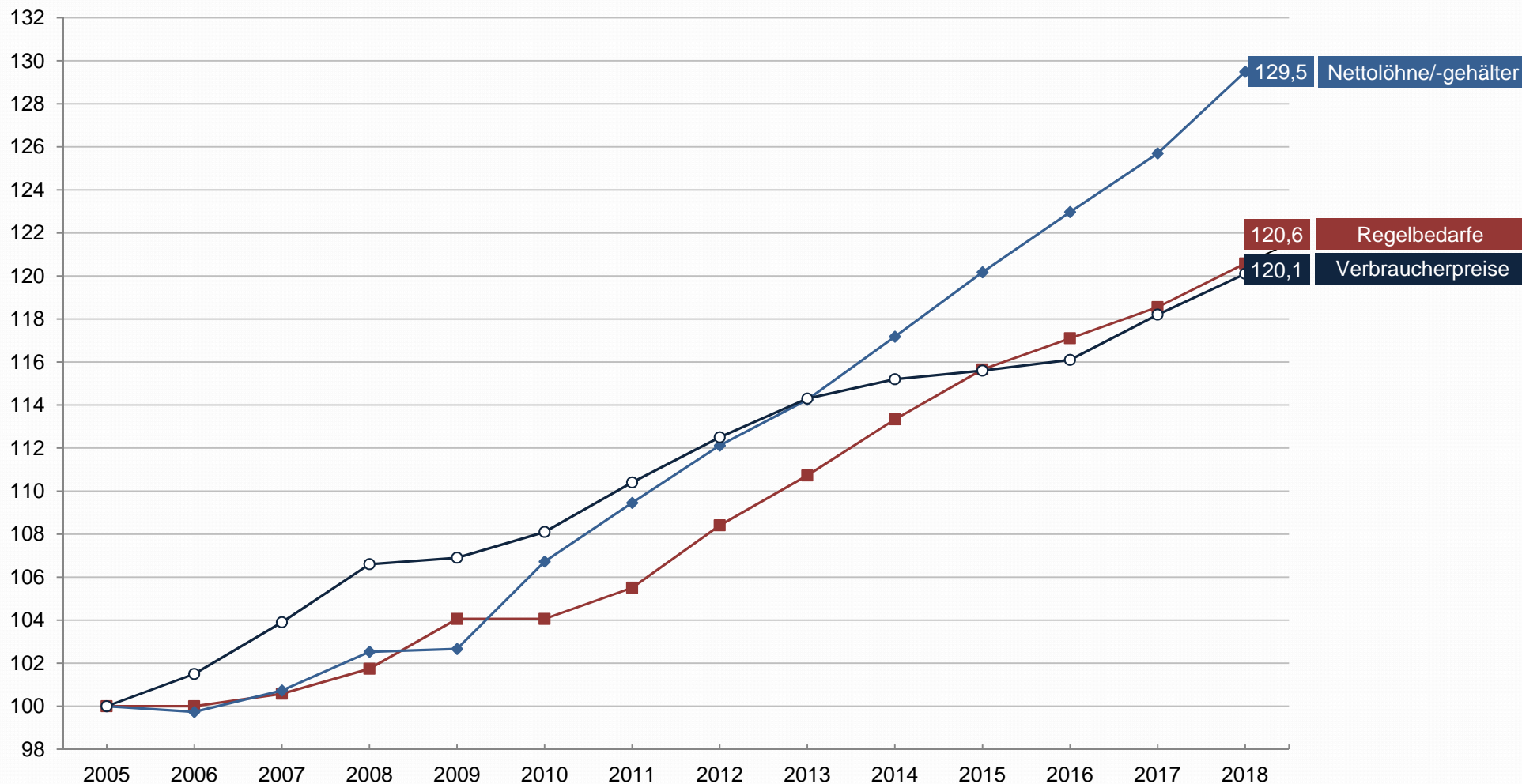


■ Entwicklung der Regelbedarfe¹⁾ der Grundsicherung, der Löhne²⁾ und der Preise³⁾ 2005 - 2018
 Indexdarstellung, 2005: 100



1) Eckregelsätze im Monat 2) Nettolöhne und -gehälter monatlich je Arbeitnehmer 3) Verbraucherpreisindex
 Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2019), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4.-
 Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland Lange Reihen ab 1948



Entwicklung der Regelbedarfe der Grundsicherung, der Löhne und der Preise 2005 - 2018

Die Abbildung zeigt, wie sich seit 2005 die Regelbedarfe der Grundsicherung (SGB XII/SGB II) (Regelbedarfsstufe 1) und die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je Beschäftigten im Monat entwickelt haben. Setzt man die Ausgangswerte im Jahr 2005 bei jeweils 100 an, so lassen sich in dieser Form der Index-Darstellung die Zuwachsraten der einzelnen Werte erkennen: Die Nettolöhne und -gehälter sind bis 2018 um 29,5 %, die Regelbedarfe um 20,6 % gestiegen. Im Ergebnis sind also die Regelbedarfe hinter der Lohnentwicklung zurück geblieben. Die abweichende Entwicklung hat ihren Ursprung im Jahr 2010, seitdem haben die Regelbedarfe den Rückstand nicht mehr eingeholt.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass

- mit den Regelbedarfen noch nicht der Gesamtbedarf abgebildet ist, der den Grundsicherungsempfängern zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Kosten der Unterkunft. Die Statistik der Grundsicherung weist darauf hin, dass die übernommenen Kosten der Unterkunft stärker angestiegen sind als die Regelbedarfe.
- sich die reguläre Anpassung der Regelbedarfe nicht an der Lohnentwicklung orientiert, sondern an der Entwicklung der Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Solange die amtliche Statistik (EVS) hierzu keine aktuellen Daten vorlegen kann, bemisst sich die Anpassung der Regelbedarfe zu Anfang eines jeden Jahres an einem Mischindex, dem zu 70 % die Preisentwicklung und zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter zu Grunde liegen.

Vergleicht man die Entwicklung der Regelbedarfe und der durchschnittlichen Nettolöhne mit der Preisentwicklung seit 2005, wird sichtbar, dass im Verlauf der ersten zehn Jahre die Anpassung der Regelbedarfe hinter den Preissteigerungen zurückgeblieben ist. Die Kaufkraft der Grundsicherungsempfänger hat sich über 10 Jahre hinweg verringert. Erst im Jahr 2015 ist wieder der Realwert von 2005 erreicht und leicht überschritten worden: die Regelbedarfe haben sich gegenüber 2005 um 20,6 % erhöht und der Anstieg der Verbraucherpreise seit 2005 liegt bei 20,1 % (vgl. auch [Tabelle III.18](#)).

Auch die Nettolöhne haben sich im Zeitraum 2005 - 2012 real vermindert. Erst seit 2013 kommt es zu einem Anstieg der Nettoeallöhne, seitdem liegt die Lohnentwicklung oberhalb der Preissteigerungsrate (vgl. [Tabelle III.1](#)).

Berechnung und Anpassung der Regelbedarfe der Grundsicherung

Die Grundsicherung/Sozialhilfe hat im deutschen Sozialstaat die Aufgabe eines „letzten sozialen Netzes“, ist also „Ausfallbürge“ für diejenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden. Der notwendige

Lebensunterhalt ist mehr als das reine Existenzminimum („das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“), sondern orientiert sich am menschenwürdigen Leben und soll ein soziokulturelles Existenzminimum garantieren. Dazu zählen die Bedarfe an Ernährung, Kleidung, Hausrat und Unterkunft einschließlich Heizung. Erfasst sind gleichermaßen die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens; zu ihnen gehören auch Sozialkontakte und die Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Leistungen der Grundsicherung/der Sozialhilfe setzen sich zusammen aus dem Regelbedarf, der Übernahme der Kosten der Unterkunft und den Sonderbedarfen. Der gesamte Regelbedarf des notwendigen Lebensunterhalts wird nach Regelsätzen erbracht, also pauschaliert berechnet. Durch die Regelsätze sollen die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten werden. Leben Hilfeempfänger nicht allein, sondern mit Partnern und/oder Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, wird dies bei der Festsetzung der Regelbedarfe berücksichtigt. Die Sätze für Haushaltsangehörige sind in Prozentsätzen vom Eckregelsatz festgelegt und in ihrer Höhe abhängig vom Alter der Personen. Die Abstufung der Regelsätze soll einerseits dem mit dem Lebensalter variierenden Bedarf Rechnung tragen, soll andererseits aber auch berücksichtigen, dass mit einem größeren Haushalt Kostenvorteile bei der Haushaltsführung verbunden sind. Es werden also bei der Abstufung Äquivalenzskalen berücksichtigt (vgl. dazu [Tabelle III.16](#)).

Die Höhe der Regelsätze wird nicht direkt im Gesetz (SGB XII bzw. SGB II) ausgewiesen, sondern orientiert sich - entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes - am Stand und der Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Die Regelsätze werden nach einem Statistik-Modell berechnet und aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) (deren Daten zuletzt für 2013 vorliegen) abgeleitet. Solange keine neuen Ergebnisse der EVS vorliegen, bemisst sich die Anpassung der Regelbedarfe zu Anfang eines jeden Jahres an einem Mischindex, dem zu 70 % die Preisentwicklung und zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter zu Grunde liegen.

Letztlich hängt die Festlegung der Höhe der Regelbedarfe von politischen (und damit auch fiskalischen) Entscheidungen ab. Insofern wird es immer strittig bleiben, ob das aktuelle Niveau als ausreichend angesehen werden kann, um tatsächlich ein menschenwürdiges Leben führen zu können.

Methodische Hinweise

Die Regelsätze decken nicht das gesamte Leistungsniveau der Grundsicherung ab. Hinzu kommen Mehrbedarfe und vor allem die Kosten der Unterkunft und der Heizung, die - soweit als angemessen anerkannt - in der tatsächlichen Höhe übernommen werden. Da die Mieten einschließlich Nebenkosten regional und auch lokal erheblich voneinander abweichen, lassen sich lediglich Durchschnittswerte errechnen (vgl. [Abbildung III.59](#)).

Die Daten hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung entstammen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes. Bei den Preisen wird der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt.